

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 97 SV/HP

OKTOBER 2016

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Schenkungen
  2. Erbschein
  3. Umzug in ein Heim
  4. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG
  5. Wissen wappnet – Das Verbraucherportal des BMJV
  6. Kontenwechsel
  7. Minijob-Zentrale
  8. Pflege
  9. Patientenakte
  - 10. BLVN-Mitgliederversammlung**
- 

#### **1. Schenkungen**

„Schenkung“ rangiert vor „Erbschaft“, um Zahlungen hoher Erbschaftssteuern aus dem Weg zu gehen. Auch wird diese Form der Weitergabe von Vermögen aller Art genutzt um frühzeitig Klarheit zu schaffen und um Streitigkeiten um das Erbe vorzubeugen.

Dass eine Immobilienschenkung allerdings auch Fallstricke birgt, weiß die Notarkammer Celle. Ihr gehören die Notare der Stadt und des Landkreises Lüneburg an.

In vielen Fällen behalten sich Schenker vor, eine Immobilie selbst weiter zu benutzen. Selten wird aber daran gedacht, dass aufgrund einer unerwarteten Situation die Kinder das Eigentum an der Immobilie verlieren und Dritte Eigentümer (z.B. durch den Tod des Kindes, auch Schwiegerkinder) werden.

Finanzämter kassieren bei Erbschaften und Schenkungen identische Steuern, allerdings birgt die Schenkung laut Notarkammer den Vorteil, dass die Freibeträge in Abständen von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden können.

Bevor der Weg zum Notar beschritten wird, ist es sinnvoll vorab kostengünstig das Internet zu nutzen.

Umfangreich und detailliert informiert FINANZTIP unter [www.finanztip.de](http://www.finanztip.de) > Schenkung

---

#### **2. Erbschein**

Der Erbschein ist ein vom Gericht ausgestellter Ausweis darüber, wer Erbe ist und in welchem Verhältnis zueinander mehrere Personen erben (Erbquote).

Das Nachlassgericht stellt einen Erbschein nur aus, wenn er beantragt wird.

Aber Achtung, mit dem Antrag nimmt der Antragsteller gleichzeitig die Erbschaft an und übernimmt auch etwaige Schulden. Das Erbe kann dann nicht mehr ausgeschlagen werden.

Für die Ausstellung eines Erbscheins fallen Gerichtsgebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz an.

Nicht jeder Erbe benötigt einen Erbschein. Können die Erben ihr Erbrecht anders nachweisen, können sie sich den Schein in der Regel sparen.

Stellen Sie erst einmal fest, ob Sie einen Erbschein benötigen. Gibt es ein öffentliches oder privates Testament und ein gerichtliches Eröffnungsprotokoll, brauchen Sie in den meisten Fällen keinen Erbschein. Selbst eine Konto- oder Vorsorgevollmacht macht einen Erbschein oft überflüssig.

---

### 3. **Umzug in ein Heim**

Sollten Sie oder Ihre Angehörigen sich mit dem Gedanken tragen, das eigene Haus oder die Wohnung aufzugeben und in eine Senioreneinrichtung überzusiedeln, ergeben sich viele Fragen.

Die Eingliederung in eine größere Gemeinschaft ist ungewohnt und lässt Unsicherheiten entstehen. Damit Sie Ihre Entscheidung nicht bereuen oder sie rückgängig machen wollen, sollten Sie sich die Zeit nehmen sorgfältig auszuwählen und alle rechtlichen Fragen genau prüfen. Wichtig ist, dass Sie sich den Vertrag und die Einrichtung genau ansehen, bevor Sie eine Entscheidung treffen. Der BIVA e.V. (Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen) bietet Entscheidungshilfen, worauf Sie achten sollten und wohin Sie sich zur Beantwortung Ihrer Fragen wenden können.

Weitere Informationen und kleinschrittige Listen zum Abhaken und Vergleichen finden Sie in beiden kostenlosen Checklisten:

- Auffinden der richtigen Senioreneinrichtung
- Suche nach dem geeigneten Betreuten Wohnen

Quelle: [www.biva.de](http://www.biva.de)

---

### 4. **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz WBG**

Ergänzend zu Nr. 3 weist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf das WBG hin.

Das Gesetz legt alles das fest, was vor und nach dem Vertragsabschluss durch den Betreiber (Unternehmer) zu leisten ist und woran sich der volljährige Bewohner (Verbraucher) zu halten hat.

Quelle: Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBG) [www.wbvg.de](http://www.wbvg.de)

---

### 5. **Wissen wappnet – Das Verbraucherportal des BMJV**

Das Verbraucherportal - Wissen wappnet - finden Sie im Internet unter

[www.bmju.de/DE/Verbraucherportal/Verbraucherportal\\_node.html](http://www.bmju.de/DE/Verbraucherportal/Verbraucherportal_node.html) oder [www.wissen-wappnet.de](http://www.wissen-wappnet.de).

Das Portal gibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern konkrete Informationen an die Hand, gibt Tipps zu Problemlösungen und liefert Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten und weiterführende Broschüren.

Die einzelnen Verbraucherschutzthemen sind nach Lebenssituationen sortiert. Spezielle Suchfunktionen und Navigationsarten führen die Nutzerinnen und Nutzer zu den gewünschten Informationen.

Erklärvideos und Grafiken vermitteln anhand anschaulicher Beispiele alltagsnahe Tipps in unterschiedlichen Verbraucherfragen.

Unterteilt ist das Portal in Konsum im Alltag, Verbraucherinformationen, Finanzen und Versicherungen, Urlaub und Reisen, Digitales und Telekommunikation, Wohnen und Energie.

---

### 6. **Kontenwechsel**

Den Wechsel von einem Anbieter zum anderen im Bereich von Strom- oder Gasversorgung geht relativ einfach, wenn Sie der Meinung sind wechseln zu müssen, um Kosten einzusparen.

Der Kontenwechsel gestaltete sich bis zum 18. September 2016 hingegen aufwendiger. Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen im Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie wird der Wechsel von einem Kontoinstitut zum anderen deutlich erleichtert.

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass zur Erleichterung des Kontenwechsels bisheriger und künftiger Zahlungsdienstleister zusammenwirken.

Dank der gesetzlich vorgeschriebenen Kontowechselhilfe ist ein Wechsel zu einem anderen Geldinstitut nun leichter. Allerdings müssen bestimmte Voraussetzungen vom Girokonteinhaber erfüllt sein.

Mehr: [www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel//DE/2016/09202016\\_Kontowechsel](http://www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel//DE/2016/09202016_Kontowechsel)

---

## 7. **Minijob-Zentrale**

Wenn Haushalt, Garten, andere Arbeiten zur Last werden oder aus gesundheitlichen Gründen Hilfe in Anspruch genommen werden muss, dann kann Ihnen die Minijob-Zentrale helfen.

Sie bietet einen weiteren Service an: die Haushaltsjob-Börse.

Sowohl potenzielle Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer können dort kostenlos eine Anzeige schalten und über dieses Portal zusammenfinden.

Haushaltshilfen etwa können ihre Leistungen in den Bereichen Haushalt, Garten, Kinder Senioren oder Tiere anbieten und sich mit den wesentlichen Eckdaten präsentieren: Beschäftigungsort und Umkreis, Art der Tätigkeit, Minijob oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und maximale wöchentliche Arbeitszeit, die zur Verfügung stehende Arbeitszeit und auch der erwartete Stundenlohn. In einem Freitextfeld können weitere Angaben gemacht werden.

Wer eine Haushaltshilfe benötigt, kann über verschiedene Filter suchen. Jeder Hilfesuchende, dann Arbeitgeber, sollte den Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro selbstverständlich nicht unterschreiten.

Wichtig zu wissen:

- Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.
- Das Formular muss in dreifacher Ausfertigung ausgefüllt und von beiden unterzeichnet werden.
- Der Arbeitgeber richtet ein Sepa-Lastschriftmandat ein, so dass die Minijob-Zentrale halbjährlich die Sozialversicherungsbeiträge und die Pauschsteuer einziehen kann.
- Lohnfortzahlungen bei Krankheit und Schwangerschaft des Minijobbers sind über Umlagen abgesichert.
- Bis zu 510 Euro im Jahr stehen dem Arbeitgeber für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis an Steuerermäßigung zu.

Mehr: Minijob-Zentrale

---

## 8. **Pflege**

In Deutschland sind rund 2,63 Millionen Menschen pflegebedürftig; etwa 1,86 Millionen werden ambulant versorgt und zwei Drittel dieser Menschen werden ausschließlich durch Angehörige gepflegt.

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XI) gelten Personen als pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen erfüllen Personen, bei denen mindestens Pflegestufe 1 festgestellt wurde.

Im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2017 wird die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade wirksam werden.

Weitere Informationen zum Zweiten Pflegestärkungsgesetz erhalten Sie unter:

[www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/08/2015-08-12-zweites-pflegestärkungsgesetz.html](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/08/2015-08-12-zweites-pflegestärkungsgesetz.html)

Der Gesetzestext hilft Ihnen in den meisten Fällen nicht viel weiter. In einem unerwartet auftretenden Pflegefall benötigen Sie verständlich abgefasste Informationen.

Diese finden Sie im Internet unter [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de) > **Aktuelles**

Themen:

- Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit für Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten
- Befragung zur Inanspruchnahme der Freistellungen nach dem Pflege- und Familienpflegezeitgesetz
- Mehr Verbraucherschutz in der Pflege durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und eine neue Schlichtungsstelle
- Neueinrichtung der Geschäftsstelle des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
- Was ändert sich mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz

und unter [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de) > **Themen** > Häufige Fragen zum Thema Beratung

Fragen und Antworten zu:

- Beratung Pflegedürftiger und deren Angehöriger
- Antragstellung auf Leistungen
- Aufgaben des medizinischen Dienstes
- Vorbereitung auf den Besuch des MDK
- Pflegestufen
- Pflegedienst und Pflegeeinrichtungen
- Unterstützung pflegender Angehöriger
- Seniorenbüros
- Haushaltshilfen u.a.m.

In der Beantwortung der Fragen sind allgemeine Informationen enthalten und werden durch Hinweise auf Internetseiten abgerundet.

---

## 9. Patientenakte

Patienten haben ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Patientenakte und zwar in die Originalakte. Das ist im neuen § 630 g BGB festgehalten.

Der Patient muss wissen, wie mit seiner Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich dabei ergaben und wie die Prognose gesehen wird.

Das hat bereits das Bundesverfassungsgericht 2006 entschieden, BVerfG NJW 2006, 1116.

Das Recht auf Akteneinsicht des Patienten ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Dem Begehren des Patienten auf Einsicht muss vom Arzt bzw. dem Behandelnde unverzüglich nachgekommen werden.

Sprechen allerdings gesundheitliche Gründe des Patienten gegen eine Einsichtnahme, kann sie teilweise oder sogar ganz verweigert werden (Selbstschädigung des Patienten durch den verfassten Inhalt). Die Verweigerung muss durch den Arzt stichhaltig untermauert werden.

Sollte sich der Gesundheitszustand des Patienten stabilisiert haben, hat er das Recht eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, wie viel er wissen möchte.

Sollten Informationen über die Persönlichkeit Dritter in den Bericht mit eingeflossen sein, ist eine Einsichtnahme zu verweigern (Schutz Dritter).

Niederschriften über persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen des Behandelnden betreffend der Person des Patienten müssen dem Patienten offenbart werden (Schutz des Behandelnden).

Die Einsichtnahme in die Patientenakte muss an dem Ort erfolgen, an dem sich die einzusehenden Unterlagen oder Dokumente befinden. Sollten wichtige Gründe vorliegen, kann die Einsichtnahme an einem anderen Ort vorgenommen werden (Nach BGB § 630 g Abs. 1 Satz 2 ist § 811 anwendbar).

Der Patient hat das Recht, dass Abschriften oder Kopien der gesamten Patientenakte angefertigt werden (§ 630 g Abs. 2 BGB). Die Kosten trägt der Patient (§ 811 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Angehörige und Erben haben ein Einsichtsrecht in die Patientenakte.

Voraussetzung: Erben müssen vermögensrechtliche Interessen geltend machen und Angehörige und Erben haben nur dann ein Einsichtsrecht, wenn der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten dem nicht entgegensteht.

## **BLVN – Mitgliederversammlung**

**19. Oktober 2016  
10:00 – 16:00 Uhr  
Jobelmann-Schule BBS I  
Glückstädter Straße 15  
21682 Stade**

Sehr geehrte Seniorenmitglieder, über die Bezirks- und Ortsverbände sind Sie bereits hinreichend auf die Mitgliederversammlung hingewiesen worden.

Sie haben sich bestimmt gefragt, was soll ich da, alles Themen die weit hinter mir liegen, stimmt!

Die Mitgliederversammlungen, sie finden nur alle vier Jahre statt, bieten aber auch die Möglichkeit des Wiedersehens und des Meinungsaustauschs mit Kolleginnen und Kollegen.

Sollten Sie sich für eine Teilnahme doch noch entscheiden, Lust bekommen haben auf die Themen, ein Wiedersehen mit Kolleginnen und Kollegen oder um Verbindungen zu ihnen wieder herzustellen, dann wenden Sie sich bitte an Ihre Ortverbandsvorsitzenden. Diese haben den Überblick über Anreise oder Mitfahrgelegenheiten.

---